

Arbeitsunterlagen
des
Bayer. Sportschützenbundes e.V.
für die
Qualifizierung
verantwortlicher Aufsichtspersonen
(Schießleiterausbildung)

Stand: Februar 2004

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort:	Seite 2
Aufgaben der Aufsichtspersonen	Seite 3
Bestellung durch Behörde	Seite 4
Bestellung durch Verein	Seite 5
Pflichten Benutzer eines Schießstandes	Seite 6
Teilnahme am Schießen durch Aufsichten	Seite 6
Waffenrechtliche Vorschriften zu Schießstätten	Seite 7
Merkblatt „Benutzung von Schießstätten“	Seite 11
Muster Definition Schießstand - Zulassung	Seite 14
Regelauflagen für Schießstätten	Seite 18
Schießstandordnung	Seite 20
Vorbereitung zur zeitweisen Übernahme von Schießständen	Seite 22
Auszüge aus der Sportordnung Teil 0	Seite 24
Vorrübergehende Aufbewahrung von Schusswaffen	Seite 26
Verwendung der Signal - Puffer- Patrone	Seite 27
Notizen	Seite 28

Anlagen

Zusätzliche Anlagen für die verantwortlichen Aufsichtspersonen bei Schießständen zum Schießen mit Feuerwaffen:

Brandgefahren in Raumschießanlagen

Muster Reinigungsbuch

Merkblatt: „Entsorgung von Kehrlicht aus RSA“

(Diese Anlagen werden bei Bedarf von dem jeweiligen Moderator verteilt)

Vorwort

Der Bayerische Sportschützenbund e.V. (BSSB) hatte im Frühjahr 1997 ein Konzept für die sog. „Schießleiterausbildung“ im Vorgriff auf die damals bereits diskutierte Novellierung des Waffengesetzes ausgearbeitet. In diesem Zusammenhang wurden mit einem ähnlichen Konzept wie jetzt verantwortliche Aufsichtspersonen (Schießleiter) besonders beschult.

Mit dem neuen Waffengesetz, das zum 01.04.2003 in Kraft getreten ist, und den neuen Bestimmungen der Allgemeinen Waffengesetz - Verordnung (AWaffV) vom 27.10.2003 hat sich die Möglichkeit ergeben, die Registrierung der verantwortlichen Aufsichtspersonen bei den Vereinen des BSSB selbst durchführen zu können. Aus diesem Grund wurde das frühere Ausbildungskonzept wieder aufgenommen und aktualisiert.

Über sog. Moderatoren sollen die Grundzüge der aktuellen einschlägigen waffenrechtlichen Bestimmungen an die Vereine weitergegeben werden. Ziel dieser Bemühungen ist es, den gesetzlichen Anforderungen zur Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen zu entsprechen und eine einheitliche Fortbildungsgrundlage zu schaffen.

München, den 01.02.2004

„Aufgaben“ der verantwortlichen Aufsichtspersonen gemäß § 11 Abs. 1 AWaffV¹

Grundsatz: Der Erlaubnisinhaber hat unter Berücksichtigung der **Erfordernis eines sicheren Schießbetriebs** eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen.

⇒ **Ständige Beaufsichtigung des Schießen auf dem Schießstand**

⇒ Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen.

Ständiges Beaufsichtigen bedeutet, dass sich die Aufsicht permanent in den Schützenständen, also direkt bei den Schützen, aufhält, und vor allem den Raum nicht verlässt. Ausschließliche Videoüberwachung ist nicht zulässig.

⇒ Insbesondere hat die Aufsicht dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen.

Diese Aufsichtspflicht begründet die persönliche Anwesenheit der verantwortlichen Aufsichtspersonen; diese haben den Schießbetrieb bzw. die Schützen ständig zu beobachten und bei entsprechendem Fehlverhalten einzuschreiten. Hierzu zählen beispielsweise

- unvorsichtiges Hantieren mit geladenen Waffen
- für die anderen Schützen störendes Verhalten
- Verlassen des Schützenstandes mit einer geladenen Waffe.

⇒ Die Aufsichten haben zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 WaffG (Alterserfordernis) eingehalten werden.

- bis 12 Jahre grundsätzlich kein Schießen erlaubt (s.u.)
- 12 bis 14 Jahre Schießen mit Druckluft -, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden
- 14 bis 16 Jahre Schießen mit sonstigen (allen) Schusswaffen mit Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten oder bei dessen Anwesenheit im Schießstand
- 16 bis 18 Jahre Schießen mit sonstigen Schusswaffen ohne Einverständniserklärung
- Ausnahmen vom Mindestalter gemäß § 27 Abs. 4 WaffG sind möglich.

⇒ Die waffenrechtlichen Vorgaben für die Obhut beim Schießen durch zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneter Aufsichtspersonen sind zu beachten.

¹ AWaffV = Allgemeine Waffengesetz - Verordnung vom 27.10.2003

„Bestellung“ von verantwortlichen Aufsichtspersonen durch die Behörde nach § 10 Abs. 2 AWaffV²

Grundsatz: Der Erlaubnisinhaber hat unter Berücksichtigung der **Erfordernis eines sicheren Schießbetriebs** eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen.

Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (**Erlaubnisinhaber**) hat der waffenrechtlich zuständigen Behörde

- zwei Wochen vor Aufnahme der Aufsichtstätigkeit
- unter Vorlage eines Sachkundenachweises
- gegebenenfalls mit Nachweis der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit

die Personalien der (volljährigen) verantwortlichen Aufsichtspersonen wie

- Name, Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum und -ort

schriftlich anzuzeigen.

Ausnahme: Beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige (Meldung) der jeweiligen Aufsichtsperson selbst (§ 10 Abs. 2 Satz 1 AWaffV).

Hinweis: Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde (bzw. gegebenenfalls die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit) nachgewiesen hat.

Die zuständige Behörde hat bei Aufsichtspersonen, bei denen sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme ergeben, dass diese

- die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
- die persönliche Eignung (§ 6 WaffG)
- die Sachkunde (§ 7 WaffG)
- oder gegebenenfalls die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit

nicht besitzen, die Ausübung der Aufsicht zu untersagen.

² AWaffV = Allgemeine Waffengesetz - Verordnung vom 27.10.2003

„Bestellung“ von verantwortlichen Aufsichtspersonen durch den Verein nach § 10 Abs. 3 AWaffV³

Neuregelung: Ein schießsportlicher Verein eines anerkannten Schießsportverbandes kann seit dem 01.12.2003 Aufsichtspersonen registrieren und selbst beauftragen. Die Anzeige bei der zuständigen Behörde entfällt in diesem Fall.

Der schießsportliche Verein hat bei der **Registrierung**

- das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde
- gegebenenfalls mit Nachweis der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit

zu überprüfen und zu vermerken.

Der (volljährigen) Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein **Nachweisdokument** auszustellen.

Hinweis: Die Aufsichtsperson hat dieses Nachweisdokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Eine Kopie des Nachweisdokumentes sollte sich deshalb immer bei den Registrierungsunterlagen des Vereins befinden, die in der Schießstätte aufzubewahren sind.

Kontrolle: Der Verein hat auf Verlangen der zuständigen Behörde Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren.

Die zuständige Behörde hat bei Aufsichtspersonen, bei denen sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme ergeben, dass diese

- die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
- die persönliche Eignung (§ 6 WaffG)
- die Sachkunde (§ 7 WaffG)
- oder gegebenenfalls die Eignung zur Kinder - und Jugendarbeit

nicht besitzen, die Ausübung der Aufsicht zu untersagen.

Anmerkung: Dies gilt auch entsprechend bei der von einer jagdlichen Vereinigung beauftragten Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein mitzuführen ist.

³ AWaffV = Allgemeine Waffengesetz - Verordnung vom 27.10.2003

„Pflichten“ der Benutzer eines Schießstandes

gemäß § 11 Abs. 2 AWaffV⁴

⇒ **Untersagung der Teilnahme am Schießen**

Die verantwortliche Aufsichtspersonen haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren notwendig ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

Wenn eine Aufsicht eine solche - vorsätzlich - Anordnung unterlässt, handelt sie ordnungswidrig siehe (§ 34 Nr. 9 AWaffV).

⇒ Die Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtsperson zu befolgen.

Wer eine begründete Anordnung einer Aufsichtsperson nicht befolgt, handelt ordnungswidrig (siehe § 34 Nr. 10 AWaffV).

Teilnahme am Schießen durch verantwortliche Aufsichtspersonen

gemäß § 11 Abs. 3 AWaffV⁵

Grundsatz: Während der eigentlichen Aufsichtstätigkeit darf eine Aufsichtsperson nicht am Schießen teilnehmen.

⇒ Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand (nicht Schießstätte!) befindet.

Beispiele:

- Büchsenmacher schießt seine Reparaturwaffen ein.
- Spitzenschütze trainiert allein auf dem Schießstand.
- Sportleiter überprüft elektronisches Scheibensystem.

In diesen Fällen müssen die o.a. Personen als Aufsichtspersonen der zuständigen Behörde angezeigt oder vom Verein registriert sein!

⁴ AWaffV = Allgemeine Waffengesetz - Verordnung vom 27.10.2003

Waffenrechtliche Vorschriften zu Schießstätten

§ 27 WaffG-neu i.f.d.F. vom 11.10.2002

§ 27

Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

1) Wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage,

die ausschließlich oder neben anderen Zwecken

- ◆ dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen,
- ◆ der Erprobung von Schusswaffen oder
- ◆ dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (**Schießstätte**),

betreiben oder

in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller oder die nach den gesetzlichen Vorschriften zur Vertretung berufenen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens einer Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - sowie gegen Unfall in Höhe von mindestens 10 000 Euro für den Todesfall und mindestens 100 000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist.

§ 10 Abs.2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

Abweichend von Satz 2 richtet sich die Haftpflichtversicherung für Schießgeschäfte, die der Schaustellerhaftpflichtverordnung unterliegen, nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser VO.

Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend.

Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 5 hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der örtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Schießstätten, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich zur Erprobung von Schusswaffen oder Munition

- durch Waffen- oder Munitionshersteller,
- durch Waffen- oder Munitionssachverständige oder
- durch wissenschaftliche Einrichtungen geschossen wird.

Der Betreiber hat die Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(3) Unter Obhut verantwortlicher und zur schießsportlichen Kinder- und Jugendarbeit geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht vierzehn Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
2. Jugendlichen, die das vierzehnte Jahr vollendet haben und noch nicht sechzehn Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen

gestatten werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen.

Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

- 4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.
- 5) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen in der Ausbildung ohne Erlaubnis mit Jagdwaffen schießen, wenn sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.
- 6) An ortsveränderlichen Schießstätten, die dem Schießen zur Belustigung dienen, darf von einer verantwortlichen Aufsichtsperson *Minderjährigen* das Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2), gestattet werden. *Bei Kindern ist sicherzustellen, dass die verantwortliche Aufsichtsperson in jedem Fall nur einen Schützen bedient.*

- 7) Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten ist nicht zulässig.
Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie von sonstigen Gefahren oder erheblichen Nachteilen für die Benutzer einer Schießstätte, die Bewohner des Grundstücks, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit
1. die Benutzung von Schießstätten einschließlich der Aufsicht über das Schießen und der Anforderungen an das Aufsichtspersonal und dessen besondere Ausbildung für die Kinder- und Jugendarbeit zu regeln,
 2. Vorschriften über den Umfang der Verpflichtungen zu erlassen, die bei Lehrgängen zur Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen und bei Schießübungen dieser Art einzuhalten sind; darin kann bestimmt werden,
 - a) dass die Durchführung dieser Veranstaltungen einer Anzeige bedarf,
 - b) dass und in welcher Weise der Veranstalter die Einstellung und das Ausscheiden der verantwortlichen Aufsichtsperson und der Ausbilder anzuzeigen hat,
 - c) dass nur Personen an den Veranstaltungen teilnehmen dürfen, die aus Gründen persönlicher Gefährdung, aus dienstlichen oder beruflichen Gründen zum Besitz oder zum Führen von Schusswaffen einer Erlaubnis bedürfen,
 - d) dass und in welcher Weise der Veranstalter Aufzeichnungen zu führen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde vorzulegen hat,
 - e) dass die zuständige Behörde die Veranstaltungen untersagen darf, wenn der Veranstalter, die verantwortliche Aufsichtsperson oder ein Ausbilder die erforderliche Zuverlässigkeit, die persönliche Eignung oder Sachkunde nicht oder nicht mehr besitzt.

§ 9

Inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen

- (1) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung inhaltlich beschränkt werden, insbesondere um Leben und Gesundheit von Menschen gegen die aus dem Umgang mit Schusswaffen oder Munition entstehenden Gefahren und erheblichen Nachteile zu schützen.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können Erlaubnisse befristet oder mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können nachträglich aufgenommen, geändert und ergänzt werden.
- (3) Gegenüber Personen, die die Waffenherstellung oder den Waffenhandel nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 4 bis 6 oder eine Schießstätte nach § 27 Abs. 2 ohne Erlaubnis betreiben dürfen, können Anordnungen zu den in Absatz 1 genannten Zwecken getroffen werden.

§ 10

Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen

(2) Eine Erlaubnis gemäß § 27 kann auch einem schießsportlichen Verein als juristische Person erteilt werden.

Sie ist mit der Auflage zu verbinden, dass der Verein der Behörde vor (sinngemäß auf Schießstätten anwenden) Inbesitznahme von Vereinswaffen unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 Abs.1 Nr.5 eine verantwortliche Person zu benennen hat, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs.1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen sind; diese benannte Person muss nicht vertretungsberechtigtes Organ des Vereins sein.

Scheidet die benannte verantwortliche Person aus dem schießsportlichen Verein aus oder liegen in ihrer Person nicht mehr alle Voraussetzungen nach § 4 Abs.1 Nr. 1 bis 3 vor, so ist der Verein verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Benennt der Verein nicht innerhalb von zwei Wochen eine neue verantwortliche Person, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs.1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen werden, so ist die dem schießsportlichen Verein erteilte Erlaubnis zu widerrufen.

§ 40

Örtliche Zuständigkeit

(2) Abweichend von Absatz 1 ist örtlich zuständig für

1. ...

2. Erlaubnisse nach § 27 Abs.1 sowie für Maßnahmen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs.7 bei ortsfesten Schießstätten die Behörde, in deren Bezirk die ortsfeste Schießstätte betrieben wird oder betrieben oder geändert werden soll,

3a) Erlaubnisse nach § 27 Abs.1 sowie für Maßnahmen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs.7 bei ortsveränderlichen Schießstätten die Behörde, in deren Bezirk der Betreiber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

b) Auflagen bei den in Buchstabe a genannten Schießstätten die Behörde, in deren Bezirk die Schießstätte aufgestellt werden soll,

Merkblatt
Benutzung von Schießstätten
nach Abschnitt 4 der AWaffV

Allgemeine Waffengesetz - Verordnung (AWaffV) i.d.F. vom 27.10.2003

§ 9

Zulässige Schießübungen auf Schießstätten

- (1) Auf einer Schießstätte ist unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens (§ 27 Abs. 7 Satz 1 des Waffengesetzes) das Schießen mit Schusswaffen und Munition auf der Grundlage der für die Schießstätte erteilten Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes) nur zulässig, wenn
1. die Person, die zu schießen beabsichtigt, die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann und das Schießen mit Schusswaffen dieser Art innerhalb des der Berechtigung zugrunde liegenden Bedürfnisses erfolgt,
 2. geschossen wird
 - a) auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung,
 - b) im Rahmen von Lehrgängen oder Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22),
 - c) zur Erlangung der Sachkunde (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) oder
 - d) in der jagdlichen Ausbildung, oder
 3. es sich nicht um Schusswaffen und Munition nach § 6 Abs. 1 handelt.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe c) und 3 gilt § 7 Abs. 1 und 3 entsprechend; beim Schießen nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) bleibt § 7 unberührt. Der Betreiber der Schießstätte hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 zu überwachen.

- (2) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber einer Schießstätte oder im Einzelfall dem Benutzer Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 1 gestatten, soweit Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Behörden oder Dienststellen und deren Bedienstete, die nach § 55 Abs. 1 des Waffengesetzes oder auf Grund einer nach § 55 Abs. 5 oder 6 des Waffengesetzes erlassenen Rechtsverordnung von der Anwendung des Waffengesetzes ausgenommen sind.

§ 10

Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

- (1) Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche

Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22 durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt.

Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt.

Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt.

Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Zahl der nach Satz 1 erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.

- (2) Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzuzeigen; beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst.

Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Aufsichtsperson die erforderliche Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Der Erlaubnisinhaber hat das Ausscheiden der angezeigten Aufsichtsperson und die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein.

Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken.

Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen. Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für eine Überprüfung nach Satz 4 hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren.

Satz 1 bis 5 gilt entsprechend bei den von einer jagdlichen Vereinigung beauftragten verantwortlichen Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes mitzuführen ist.

- (4) Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht

besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.

- (5) Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die
1. für die Schießausbildung der Kinder oder Jugendlichen leitend verantwortlich ist und
 2. berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.
- (6) Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die Jagdverbände oder die anerkannten Schießsportverbände erfolgen; bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach § 15 des Waffengesetzes.
- (7) Absatz 1 bis 6 gilt nicht für ortsveränderliche Schießstätten im Sinne von § 27 Abs. 6 des WaffG.

§ 11 Aufsicht

- (1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen,
- ◆ dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten,
 - ◆ dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden.
- Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.
- (2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nach Absatz 1 zu befolgen.
- (3) Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

Muster Definitionen Schießstand - Zulassung

Stand: 01.03.2003

Festsetzung der Energiegrenzen

Aufgrund der baulichen Voraussetzungen eines Schießstandes (z. B. Stärke und Material von Hochblenden oder der Umfassungsbauteile, Geschossfangkonstruktion u.a.) und nach der sicherheitstechnischen Überprüfung werden der zuständigen Behörde von Schießstandsachverständigen beispielsweise folgende Benennungen der zugelassenen Waffen und Munition für die jeweiligen Teilanlagen vorgeschlagen:

1. *Druckluft-, Federdruckwaffen und CO₂ - Waffen*

”Zugelassen für Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von 7,5 Joule.”

Es dürfen nur Bleikelchgeschosse im Kaliber 4,5 mm Verwendung finden.

Zimmerstutzen

”Zugelassen für Büchsen für Randfeuerpatronenmunition (**Zimmerstutzen**) bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von 30 Joule.”

Es darf nur handelsübliche Munition mit Bleigeschossen mit einem maximalen Kaliber von 4,65 mm Anwendung finden.

2. *sog. KK - Gewehre*

”Zugelassen für Waffen für Randfeuerpatronenmunition bis Kaliber .22 I.r. mit einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von 200 Joule.”

Es darf nur handelsübliche Munition mit Blei – Vollgeschossen (keine Lichtspurgeschosse) Verwendung finden.

Anmerkung: Somit ist sog. Hochgeschwindigkeitsmunition (= HV) im Kaliber .22 mit einer Geschoßenergie von über 200 Joule nicht zulässig.

Bei Nutzung mit Vorderlader:

”Zugelassen für Vorderlader-Langwaffen bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von 3.000 Joule.”

Es dürfen nur Bleigeschosse Verwendung finden.

Die höchst zulässigen Ladungsmengen ergeben sich aus den Ladetabellen gemäß RZ. 2.1.2 der Anlage 1 zur 3. WaffV bzw. müssen diesen entsprechen.

Hinweis: Wenn aus Gründen des Lärmimmissionsschutzes eine Beschränkung auf sog. Unterschallmunition ("Subsonic" ist eine Produktbezeichnung) erfolgen muß, dann gilt folgende Definition:

"... maximale Bewegungsenergie der Geschosse von 140 Joule bzw. bis zu einer maximalen Mündungsgeschwindigkeit von 330 m/s".

Zu den "Büchsen für Randfeuerpatronenmunition" zählen auch sog. Zimmerstutzen im Kaliber 4 mm R lang, die auf eine Distanz von 15 m geschossen werden.

3. Großkaliber - Kurzwaffen

"Zugelassen für Kurzwaffen (Pistolen/Revolver) bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von 1.500 Joule."

Auf den Teilanlagen für Kurzwaffen darf nur Kurzwaffenmunition im technischen Sinn verwendet werden. Diese Munition ist in den Tabellen 3 und 4 der "*Bekanntmachung der Maßtafeln für Handfeuerwaffen und Munition*" vom i.d.F. vom 10.01.2000, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 38a vom 24.02.2000, festgelegt.

Hinweis: Es ist klar darzulegen, ob Vorderlader-Kurzwaffen und auch Flinten (solche mit einer Länge von weniger als 60 cm, Systeme mit Pistolengriffschaft - Verbot WaffG) zugelassen sind oder nicht.

4. Flinten

"Flinten bis Kaliber 12 bis zu einem maximalen Durchmesser des Einzelschrotes (Bleischrot) von 2,0 mm (Skeet) und/oder 2,5 mm (Trap)."

Zu den Flinten zählen auch kombinierte Jagdgewehre (wie Bockbüchsflinte, Drilling) bei ausschließlicher Benutzung des glatten Laufes bzw. der glatten Läufe.

Hinweis: Es sollte mit dem Betreiber erörtert werden, ob ein Schießen mit halbautomatischen Selbstladeflinten bzw. Vorderschafts-Repetierflinten zuzulassen gewünscht wird. Diese Waffen werfen für die Überwachung des Lade- bzw. Sicherheitszustandes ("keine "abgekippten" Läufe) durch die verantwortlichen Aufsichtspersonen Probleme (Wechsel der Standpositionen) auf.

Bei der Verwendung von Eisenschrot muss bei gleichbleibendem Gefahrenbereich (200 m - wegen der analogen Querschnittsbelastung) der zulässige Durchmesser des Einzelschrotes mit maximal 2,9 - 3,0 mm angegeben werden.

Einzelgeschosse aus Langwaffen mit glatten Läufen (Flintenlaufgeschosse) können bis zu einer maximalen Bewegungsenergie von 4.000 Joule zugelassen (z.B. auf 50/ 100 m - Schießständen oder solche mit laufende Scheibe bzw. "Keiler") werden.

5. Büchsen als Unterhebelrepetierer

Anmerkung: Grundsätzlich werden heute Schießstände für großkalibrige Büchsen bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von 7.000 Joule zugelassen. Eine Ausnahme bildet hier die zusätzliche Nutzung von speziell 25 m - Schießständen mit Unterhebel-Repetierbüchsen auf verkleinerte Scheiben, wobei hier meist wegen den baulichen Gegebenheiten des Geschossfanges (oft Stahllamellen mit nicht ausreichender Materialgüte) auf ein Schießen mit Kurzwaffenmunition abgestellt werden muss. Eine solche Zulassung lässt sich dann wie folgt definieren, wobei die Kaliberlisten in erster Linie als Hilfestellung für die waffenrechtlich zuständige Behörde gedacht sind: "Büchsen mit Unterhebel-Repetiersystem (Mehrlader System "Lever Action") bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von 2.500 Joule."

Innerhalb dieser Bewegungsenergie liegen Unterhebel-Repetierbüchsen für Patronenmunition mit den Kaliberbezeichnungen

- .22 long rifle (lfB.)
- .22 Winchester Magnum Randfeuer (WMR)
- .25-20 Winchester
- .32-20 Winchester
- .357 Magnum
- .38 Special
- .38-55 Winchester
- .44-40 Winchester
- .44 Magnum
- .45 Colt.

Hierbei handelt es sich überwiegend um solche Munitionsarten, die insbesondere im Kaliber bzw. der Patronenart sonstiger Kurzwaffenmunition entsprechen.

Folgende Patronenmunition mit den jeweiligen Kaliberbezeichnungen, die u.a. auch in Unterhebel-Repetierbüchsen verschossen werden können, sind nicht zugelassen, wobei die Aufzählung weder vollständig noch abschließend ist:

- .30-30 Winchester
- .307 Winchester
- .308 Winchester (= 7,62x51 mm)
- .30-06 Springfield (= 7,62x63 mm)
- .356 Winchester
- .444 Marlin
- .45-70 Government.

6. **Alle Teilanlagen**

Der jeweilige Schütze haftet für die Einhaltung der o.a. zulässige Nutzung der Schießstätte bzw. in der jeweiligen Teilanlage.

Wiederlader haben auf Aufforderung - eventuell durch eine Bescheinigung eines Beschußamtes - nachzuweisen, dass sie die genannte maximale Bewegungsenergie der Geschosse mit ihrer Munition nicht überschreiten.

Es ist bei Schießständen zum Schießen mit Feuerwaffen vorzuschreiben, dass an gut sichtbarer Stelle in den Schützenständen folgender Hinweis anzubringen ist:

Die Verwendung von Geschossen mit Hartkern, Leuchtspur- und Brandsatz ist ausdrücklich verboten.

Außerdem sind den Vorderladerschützen die einschlägigen
**”Sicherheitstechnischen Regeln für das Schießen mit
Vorderladerwaffen”**

in geeigneter Art und Weise zur Kenntnis zu bringen.

7. **Allgemeiner Hinweis**

Im Gutachten des Schießstandsachverständigen sind die zulässigen Anschlagsarten (stehend, knieend, liegend oder sitzend aufgelegt) und Schussentfernungen (auch z.B. stationär oder Zwischenentfernungen der Schießbahn) im Detail darzulegen.

Beispiel:

Folgende Schießentfernungen und Anschlagsarten sind zulässig:

- stationär 25 m bzw. statisch auf Zwischenentfernungen 3, 7, 10, 15 und 20 m
 - stehender, kniender und liegender Anschlag ,
- Es darf aus Positionen innerhalb der Schießbahn geschossen werden.

Die Schießbahnen sind von Gegenständen aller Art, die nicht zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes dienen, freizuhalten.

In der Schießstätte darf nur mit den unter Punkt 4.4 genannten Waffen geschossen werden.

Während des Schießens dürfen sich nicht beteiligte Personen nicht in den Schützenständen aufhalten.

Regelauflagen für Schießstätten

Folgenden allgemeinen Auflagen für das Betreiben von Schießstätten sind zu beachten:

1. Auf der Schießstätte darf nur mit den für diese zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden. Ein entsprechender deutlicher Aushang ist in den jeweiligen Schützenständen anzubringen.
2. Es darf nur auf die im Erlaubnisbescheid der zuständigen Behörde genannten maximalen Anzahl von Schießbahnen und zulässige Entfernungen geschossen werden. Die Schützen haben nur auf die dem jeweiligen Schützenstand zugehörige Scheibe zu schießen; zugelassene Anschlagsarten sind zu beachten.
3. In der Schießstätte muss eine aktuelle Schießstandordnung und eine Tafel zum Anschreiben der verantwortlichen Aufsichtsperson(en) an gut sichtbarer Stelle vorhanden sein.
4. Es darf nur unter Aufsicht verantwortlicher Aufsichtspersonen nach § 10 AWaffV⁶ geschossen werden; die Pflichten der Aufsichtspersonen ergeben sich aus § 11 Abs. 1 AWaffV.
5. Jedes Schießen darf erst begonnen werden, wenn die verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist und das Schießen freigegeben hat. Die Aufsichtsperson darf selbst während ihrer Aufsichtstätigkeit am Schießen nicht teilnehmen. Sie hat sicherzustellen, dass niemand mit einer geladenen Waffe den Schießstand verläßt.
6. Im Schießstand bzw. in den Schützenständen dürfen sich während des Schießens nur die jeweiligen Schützen sowie die Aufsichtspersonen (mit den eventuell von diesen bestellten Helfern) aufhalten. Erkennbar unter Alkohol- oder sonstigem Rauschmitteleinfluss stehenden Personen ist das Schießen und der Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.
7. Waffen dürfen nicht auf Stühlen oder Bänken abgelegt werden. Gewehrständler oder Ablagen sind in ausreichender Anzahl von dem Betreiber der Schießstätte bereitzustellen. Die Schießbahnen sind von Gegenständen aller Art, die nicht zur Durchführung des Schießbetriebes dienen, freizuhalten.
8. Bei Störungen z.B. der Scheibenzuganlagen dürfen die Schießbahnen erst betreten werden, wenn das Schießen auf allen Bahnen vorher eingestellt worden ist und alle Waffen entladen bzw. abgeschossen sind.

⁶ Allgemeine Waffengesetz – Verordnung i.d.F. vom 27.10. 2003

9. Unbeschadet anderer Forderungen sind grundsätzlich in einer Schießstätte bereitzuhalten:
- ausreichender Verbandskasten
 - geeigneter und überprüfter Feuerlöscher
 - netzunabhängige Notbeleuchtung (mind. starke Taschenlampe).
- Die Verwahrorte der o.a. Gegenstände sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen.
10. Der zuständigen Behörde ist von dem Betreiber der Schießstätte ein Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherung im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen gemäß § 27 Abs. 1 WaffG⁷ z.B. über die Rahmenversicherung des Bayer. Sportschützenbundes e.V. zu erbringen.
11. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Schießstätte mit allen Sicherungseinrichtungen laufend auf einen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Eventuelle Schäden wie z.B. an den Geschossfängen oder Einzäunungen bei offenen Anlagen sind unverzüglich zu beheben.
12. Sollen Waffen und Munition in der Schießstätte aufbewahrt werden, so müssen diese diebstahlsicher entsprechend den einschlägigen Vorschriften des § 36 WaffG bzw. AWaffV untergebracht sein. Schusswaffen sind im ungeladenen Zustand und getrennt von Munition sowie Geschossen aufzubewahren.
13. Jede wesentliche Änderung in der Beschaffenheit und der Art der Nutzung der Schießstätte bedarf der erneuten Erlaubnis. Die sicherheitstechnischen Auflagen und Festlegungen aus früheren Gutachten und Bescheiden gelten weiterhin, sofern sie nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind.
14. Auf die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Benutzung von Schießstätten insbesondere im Bezug auf die Aufgaben der verantwortlichen Aufsichtspersonen (4. Abschnitt der AWaffV) und die Vorschriften über das Schießen von Kindern und Jugendlichen gemäß § 27 WaffG wird ausdrücklich hingewiesen.
15. Der Schießbetrieb bei neu erstellten Schießständen darf erst begonnen werden, wenn die Schießstätte sicherheitstechnisch von einem Schießstandsachverständigen überprüft bzw. durch die zuständige Behörde abgenommen worden ist und dabei eventuell festgestellte Mängel beseitigt worden sind (siehe § 12 Abs. 1 AWaffV). Vor der Inbetriebnahme soll der Erlaubnisbescheid gemäß § 27 Abs.1 WaffG vorliegen.
16. Die Aufgabe des Schießbetriebes bzw. die Auflassung der Schießstätte ist der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

⁷ Waffengesetz gemäß Art. 1 des WaffRNeuRegG i.d.F. vom 11. Oktober 2002

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND

Schießstandordnung

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AWaffV⁸ vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind.

Ein entsprechender Hinweis ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen.

Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 Abs. 6 und § 27 Abs. 7 WaffG⁹) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AWaffV¹ sind verboten.

3. Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein.
4. Das Laden sowie Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.
5. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
6. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
7. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekanntzugeben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsperson fortgesetzt werden.
8. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.

⁸ Allgemeine Waffengesetz – Verordnung i.d.F. vom 27.10.2003

⁹ Artikel 1 WaffRNeuRegG „Waffengesetz“ i.d.F. vom 11.10.2002

9. Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.
10. Rauchen auf den Schützenständen ist untersagt.
11. Die waffenrechtlichen Altersefordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für verantwortliche Aufsichtspersonen für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.
12. Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Regelungen dieser Schießstandordnung beachtet werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.

Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen.

Die Aufsichtsperson darf während der Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

Ausgabe
November 2003

Checkliste für die Vorbereitung zur zeitweisen Übernahme von Schießständen

Werden „fremde“ Schießstände genutzt bzw. für eine Benutzung übernommen, so sollte u.a. auf folgende Punkte geachtet werden:

- Der übernehmende Mitarbeiter, in der Regel der Gau - oder Bezirkssportleiter, aber jeder andere „Organisator“, hat sich bei dem Betreiber der Schießstätte (als Vertreter des Vereins der 1. Schützenmeister) nach den jeweiligen waffenrechtlichen Vorschriften bzw. Vorgaben (Zulassung) zu erkundigen.
- Bestehen z.B. bei dem jeweiligen Schießstand besondere Auflagen im Bezug auf die maximale Bewegungsenergie der Geschosse (Aushänge?) bzw. auf die zugelassenen Waffen- und Munitionsarten?
- Existieren für den Schießstand spezielle behördliche Auflagen oder sicherheitstechnische Vorgaben, die von den verantwortlichen Aufsichtspersonen beachtet werden müssen (Betreiber fragen).
Beispiel: In der Schießbahn befindet sich eine von aussen zugängliche Türe; für diese besteht eine Auflage, dass vor Schießbeginn sich die Aufsichtspersonen davon zu überzeugen haben, ob diese Türe tatsächlich abgeschlossen ist.
- Im Zweifelsfall muss der Erlaubnisbescheid für den Schießstand vorliegen bzw. in diesen Einsicht genommen werden. Man darf sich nicht auf mündliche Beteuerungen verlassen, sondern muss sich in Zweifelsfällen offene Fragen schriftlich bestätigen lassen.
- Mit dem Schießstandbetreiber ist das für die Veranstaltung zu übernehmende „Hausrecht“ zu klären (Weisungsbefugnis der Aufsichten).
- Sind Scheiben und Schützenständen nach den Vorschriften der Sportordnung gekennzeichnet? Funktioniert die Beleuchtung und ist diese ausreichend?
- Ist die aktuelle Schießstandordnung ausgehängt und eine Tafel zum Anschreiben der verantwortlichen Aufsichtspersonen vorhanden?
- Wo befinden sich die Feuerlöscher und sind die Verwahrorte gekennzeichnet?
- Wo befinden sich die Notausgänge und sind die Fluchtwege ausgeschildert? Die Fluchtmöglichkeiten mit den Aufsichtspersonen besprechen bzw. diese über die Notausgänge informieren.
- Sind Notbeleuchtungen vorhanden? Im Falle von Handlampen deren Funktion prüfen und die Aufsichten über die Verwahrorte informieren.
- Wo befindet sich das nächste amtsberechtigige Telefon; funktionieren im Notfall Mobiltelefone in dem Schießstand? Sind die Notrufnummern im Bereich des Telefons sichtbar angebracht?

- Wo befindet sich das „Erste - Hilfe“ - Material? Der Inhalt von Verbandskästen muss überprüft und gegebenenfalls vom Betreiber ergänzt werden.
- Sollen bei größeren Veranstaltungen Ersthelfer anwesend sein, so ist auf die rechtzeitige Bestellung zu achten. Ein geeigneter Raum für das Ersthelferpersonal ist mit dem Betreiber abzuklären und an den Tagen der Veranstaltung den Aufsichtspersonen mitzuteilen.
- Liegt bei geschlossenen Schießständen zum Schießen mit Feuerwaffen (Raumschießanlage mit Kurz- und Langwaffenständen) ein Reinigungsbuch vor? Wann ist das letzte Mal gereinigt worden? Sind die Eintragungen korrekt?
- Beim Reinigungsbuch genügt eine Einsichtnahme der aktuellen Seiten. Wichtig ist die Einsichtnahme insbesondere bei Raumschießanlagen, die zum Schießen mit großkalibrigen Waffen zugelassen sind. Liegt ein Reinigungsbuch nicht vor, so muss die Aufsicht vor Aufnahme des Schießbetriebes sich davon überzeugen, dass die Schießbahnsohle gereinigt worden ist.
- Die störungsfreie Funktion und Inbetriebnahme der raumluftechnischen Anlage bei geschlossenen Schießständen ist vor Aufnahme des Schießbetriebes zu überprüfen.

Auszüge aus der Sportordnung – Teil 0

0.2 Sicherheit

- 0.2.1 Schützen ist die Ausübung des Schießsports mit Schußwaffen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Aufsicht) gestattet. Die Aufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen.
- 0.2.2 Bei minderjährigen Schützen sind die Alterserfordernisse nach dem Waffenrecht zu beachten. Die schriftliche Erklärung des Personensorgeberechtigten muß vorliegen oder der Personensorgeberechtigte muß anwesend sein.
- 0.2.3 Rauchen und offenes Feuer auf dem Schützenstand sind verboten.
- 0.2.4 Gäste, die an einem Schießen teilnehmen, müssen vor dem Schießen unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften gegen Unfall und Haftpflicht versichert werden.
- 0.2.5 Bei allen auf den Schießständen abgestellten Feuerwaffen - bei Luftdruck- und Gasdruckwaffen soweit möglich - müssen die Verschlüsse offen und die Magazine entfernt sein.
- 0.2.6 Zielübungen und das Laden der Waffe sind nur im Schützenstand gestattet, und zwar mit nach dem Geschoßfang gerichteter Mündung.
- 0.2.7 Zielübungen sind nur mit Genehmigung des Schießleiters und mit entladener Waffe erlaubt.
- 0.2.8 Der Schütze hat seine Waffe selbst zu laden (Ausnahme: Arm- und Handbeschädigte).
- 0.2.9 Eine Waffe darf nur abgelegt werden, wenn:
- | |
|---|
| • sich kein Geschoß oder keine Patrone in der Waffe befindet, |
| • sich kein Magazin in der Waffe befindet, |
| • bei Luftdruckwaffen mit Spannhebel dieser geöffnet ist, |
| • bei Gasdruckwaffen die Ladeklappe geöffnet ist, |
| • bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist. |
- 0.2.10 Bei Ladehemmung oder sonstiger Störung ist die Aufsicht / Schießleitung / Jury einzuschalten.
- 0.2.11 Spezielle Sicherheitsbestimmungen für die Wettbewerbe Armbrust national, Feldarmbrust, Bogen FITA, Feldbogen und Vorderlader sind zu beachten.
- 0.2.12 Zum Schutz vor Gehörschäden wird empfohlen, auf allen Schießständen einen Gehörschutz zu tragen. Wird ein Gehörschutz verwendet, so darf dieser bei den Wettkampfteilnehmern nur geräuschkindernd wirken. Bei Bogenwettbewerben gelten besondere Bestimmungen.
- 0.2.12.1 Außer ärztlich verordneten Hörhilfen dürfen keine elektrischen oder elektronischen Geräte im Schützenstand verwendet werden.

- 0.2.12.2 Die Verwendung von Mobiltelefonen, Funksprechgeräten oder ähnlichen Vorrichtungen ist während eines Wettkampfes Schützen, Trainern, Mannschaftsbetreuern und Zuschauern im Schützenstand und Zuschauerbereich verboten. Alle Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein.
- 0.2.13 Eine Schießstandordnung ist an jedem Schießstand an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- 0.2.14 Den freien Raum hinter den Schützen dürfen nur der Schießleiter und die von ihm zugelassenen Mitarbeiter sowie die Kampfrichter betreten.
- 0.2.15 Bei Störungen im Schießbetrieb, z.B. durch Versagen der Scheibeneinrichtungen, ist das Schießen sofort zu unterbrechen. Die Waffen sind zu entladen. Dies kann auch durch Abschießen der Waffe auf Anordnung der Schießleitung auf den Geschoßfang geschehen.
- 0.2.16 Eine Unterbrechung des Schießens infolge einer Störung haben die Verantwortlichen schnellstmöglich durch klare Anordnung bekanntzugeben. In der Anzeigendeckung geschieht dies mit einer für die Schützen sichtbaren roten Flagge.
- 0.2.17 Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters und nach Einholen der roten Flagge fortgesetzt werden.

„Vorübergehende Aufbewahrung“ von Waffen auf Schießstätten

nach § 13 Abs. 11 AWaffV¹⁰

Neuregelung: Neben der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen allgemein (auch in Schützenhäusern und auf Schießstätten) wurde in der AWaffV die sog. vorübergehende Aufbewahrung geregelt.

Der Text der AWaffV lautet:

Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Kurz- und Langwaffen (Anm. Waffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6 WaffG) außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd oder dem sportlichen Schießen, hat der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderlichen Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen der Absätze 1 bis 8 (Anm.: § 13 AWaffV) nicht möglich ist.

In der Erläuterung zur AWaffV wird hierzu ausgeführt, dass zwischen einem

- aktiven und
- passiven

Schutz zu unterscheiden ist. Im Detail wird ausgeführt:

„Absatz 11 (Anm.: des § 13 AWaffV) betrifft - in Abgrenzung zu Absatz 6 - die vorübergehende Aufbewahrung bestimmter Waffen oder Munition etwa während eines Hotelaufenthalts am Ort der Jagd - oder Sportausübung oder in Jagd - oder Wettkampfpausen. Hier besteht eine Möglichkeit der Sicherung in der Beaufsichtigung als einer Form des „aktiven“ Entwendungs - oder Missbrauchschutzes. Aber auch die Möglichkeit des passiven Schutzes soll eröffnet bleiben, etwa durch die Aufbewahrung einer Schusswaffe in einem (sie der Sicht entziehenden) Transportbehältnis, die Entfernung eines wesentlichen Teils und/ oder die Anbringung einer Abzugsverriegelung; insoweit wird die Generalklausel des § 36 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes herangezogen. Die Wörter „angemessen“ und „erforderlich“ bringen zum Ausdruck, dass es um ein Maß des Schutzes geht, der insbesondere der Dauer der vorübergehenden Aufbewahrung und der Art und Menge der aufzubewahrenden Gegenstände Rechnung zu tragen hat.“

Beispiel: In der Mittagspause eines Wettkampfes werden die Waffen

- in einen Raum verbracht, der eine feste absperrbare Stahltüre besitzt oder
- im Schützenstand von einer zuverlässigen Person beaufsichtigt.

¹⁰ AWaffV = Allgemeines Waffengesetz - Verordnung vom 27.10.2003

Verwendung der Signal - Puffer - Patrone

Notizen